

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Viertes Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018, durch die die Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-Richtlinie) geändert wird, ist bis zum 19. September 2020 in deutsches Recht umzusetzen. Die AVMD-Richtlinie stellt inhaltliche und wirtschaftsbezogene Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste und Videosharingplattform-Dienste, die teilweise im Bundesrecht umzusetzen sind. Die wirtschaftsbezogenen Anforderungen der AVMD-Richtlinie wurden im Telemediengesetz (TMG) geregelt, so dass auch die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgten diesbezüglichen Änderungen im TMG umzusetzen sind (vgl. Artikel 1).

Im Rahmen der Revision der AVMD-Richtlinie wurden auch die Bestimmungen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation im Bereich der Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter angepasst. Da die bisherigen Regelungen der AVMD-Richtlinie hierzu in § 20 Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) umgesetzt sind, ist dieser an die Neuregelungen anzupassen (vgl. Artikel 2).

Wesentliche inhaltliche Anforderungen der AVMD-Richtlinie für Rundfunk und audiovisuelle Medien wurden im Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) geregelt, so dass auch die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgten Änderungen im DWG umzusetzen sind (vgl. Artikel 3).

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie in Bundesrecht sowie zur Anpassung der Regelung zur Zusammenarbeit der Deutschen Welle mit Dritten sind das TMG, das TabakerzG und das DWG zu ändern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz ergeben sich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Dem Bund entsteht ein geringer Mehraufwand (einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 424,10 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 162,50 Euro) durch die neue Zuständigkeit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde nach § 2d Absatz 3 und 4 TMG.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht den von den Regelungen betroffenen Unternehmen nur ein geringer Erfüllungsaufwand durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie. Videosharingplattform-Anbietern dürften geringe Kosten für die erstmalige Bereitstellung und das dauerhafte Vorhalten eines Verfahrens zur Meldung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden („Notice & Action“-Verfahren, §§ 10a und 10b TMG) sowie für die Anpassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 10c TMG) entstehen. Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht ihnen insbesondere durch die Prüfung und Abhilfe der Nutzerbeschwerden (Entfernung oder Sperrung des Zugangs zum Inhalt). Zudem sind die Videosharingplattform-Anbieter verpflichtet, eine Funktion zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation bereitzustellen (§ 6 Absatz 3 TMG).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Den betroffenen Unternehmen entstehen geringe Bürokratiekosten aus Informationspflichten durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie. So sind Diensteanbieter nach dem TMG, d.h. Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, im Falle eines Auskunftsverlangens der zuständigen Behörde verpflichtet, Auskünfte zu erteilen (§ 2c TMG). Audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter wiederum trifft im Zusammenhang mit der Erstellung der jeweiligen Anbieterliste nach § 2d Absatz 1 TMG eine Unterrichts- und Aktualisierungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde (§ 2b Absatz 1 und 2 TMG). Audiovisuelle Mediendiensteanbieter trifft zudem eine erweiterte Impressumspflicht (§ 10b TMG). Zudem entstehen den Video-sharingplattform-Anbietern Bürokratiekosten durch Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Abhilfeverfahren nach § 10b TMG: So sind diese verpflichtet, den Inhalt zu Beweis Zwecken zu sichern und zu speichern (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TMG), den Beschwerdeführer und den von der Beschwerde betroffenen Nutzer über die Entscheidung zu informieren (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 TMG), jede Beschwerde und die zu ihrer Abhilfe getroffene Maßnahme zu dokumentieren (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TMG) sowie den Beschwerdeführer und den von der Beschwerde betroffenen Nutzer über die Möglichkeit der Teilnahme an einem unparteiischen Schlichtungsverfahren zu informieren (§ 10b Absatz 3 Satz 3 TMG). Schließlich entstehen den Videosharingplattform-Anbietern Bürokratiekosten durch die Pflicht zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation (§ 10d TMG).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht ein geringer Mehraufwand (einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 424,10 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 162,50 Euro) durch die neue Zuständigkeit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde nach § 2d Absatz 3 und 4 TMG.

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Viertes Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes¹⁾²⁾ und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

"Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Europäisches Sitzland
- § 2b Unterrichtungspflicht für audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter
- § 2c Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde
- § 2d Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter
- § 3 Herkunftslandprinzip

Abschnitt 2

Zulassungsfreiheit, Informationspflichten

- § 4 Zulassungsfreiheit
- § 5 Allgemeine Informationspflichten
- § 6 Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

²⁾ [Hinweis zur erfolgten Notifizierung.]

Abschnitt 3
Verantwortlichkeit

- § 7 Allgemeine Grundsätze
- § 8 Durchleitung von Informationen
- § 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen
- § 10 Speicherung von Informationen

Abschnitt 4
Melde- und Abhilfeverfahren der Videosharingplattform-Anbieter

- § 10a Meldung von Nutzerbeschwerden
- § 10b Abhilfe von Nutzerbeschwerden
- § 10c Allgemeine Geschäftsbedingungen
- § 10d Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation

Abschnitt 5
Datenschutz

- § 11 Anbieter-Nutzer-Verhältnis
- § 12 Grundsätze
- § 13 Pflichten des Diensteanbieters
- § 14 Bestandsdaten
- § 14a Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger
- § 15 Nutzungsdaten
- § 15a Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Abschnitt 6
Bußgeldvorschriften

- § 16 Bußgeldvorschriften“.

2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die besonderen Bestimmungen dieses Gesetz für audiovisuelle Mediendienste gelten nicht für Dienste, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittstaaten bestimmt sind und
2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Mitgliedstaat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263 S. 15), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, empfangen werden.“

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und nach dem Semikolon der zweite Halbsatz gestrichen.
- b) In Nummer 5 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies umfasst auch solche Angaben durch natürliche Personen, die einen unmittelbaren Zugang zu Nutzerprofilen von weiteren natürlichen Personen bei Diensteanbietern ermöglichen, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile gemacht werden,“.

- c) Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 19 ersetzt:

„6. sind audiovisuelle Mediendienste audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation,

7. ist audiovisueller Diensteanbieter ein Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten,

8. sind audiovisuelle Mediendienste auf Abruf nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, bei denen der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes darin besteht, in redaktioneller Verantwortung eines audiovisuellen Diensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitzustellen,

9. ist audiovisuelle kommerzielle Kommunikation jede Form der Kommunikation mit Bildern mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient; diese Bilder sind einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder gegen eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten,

10. sind Videosharingplattform-Dienste Telemedien, bei denen der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes oder die wesentliche Funktion des Dienstes darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen oder der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln, bestimmt,

11. ist Videosharingplattform-Anbieter ein Diensteanbieter, der Videosharingplattform-Dienste betreibt,

12. ist redaktionelle Verantwortung die Ausübung einer wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen und ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs,

13. ist Sendung eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem Diensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist,

14. ist nutzergeneriertes Video eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen

Einzelbestandteil darstellt und die von diesem oder einem anderen Nutzer auf einen Videosharingplattform-Dienst hochgeladen wird,

15. ist Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
16. ist Drittstaat jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat ist,
17. ist Mutterunternehmen ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert,
18. ist Tochterunternehmen ein von einem Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen, einschließlich jedes mittelbar kontrollierten Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens,
19. ist Gruppe die Gesamtheit von Mutterunternehmen, allen seinen Tochterunternehmen und allen anderen mit ihnen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.“

4. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) Der Fußnotenhinweis wird gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) ist Sitzland des Diensteanbieters der Mitgliedstaat, in dem sich der Mittelpunkt seiner Tätigkeiten im Hinblick auf ein bestimmtes Telemedienangebot befindet.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 gilt innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU bei audiovisuellen Mediendiensten Deutschland als Sitzland des Diensteanbieters, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst dort getroffen werden,
2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden, jedoch
 - a) ein erheblicher Teil des Personals, das mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen Mediendienstes betraut ist, in Deutschland tätig ist,
 - b) ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendienstes, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, sowohl in Deutschland als auch in dem anderen Mitgliedstaat tätig ist, oder
 - c) ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen Mediendienstes, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeit betraut ist, weder in Deutschland noch in dem anderen Mitgliedstaat tätig ist, aber der

Diensteanbieter zuerst in Deutschland seine Tätigkeit aufgenommen hat und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft fortbesteht, oder

3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt, aber ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals in Deutschland tätig ist.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Europäischen Union“ gestrichen und nach dem Wort „gilt“ die Wörter „innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU“ eingefügt und in Nummer 2 die Wörter „der Europäischen Union“ gestrichen.
- e) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Ist ein Videosharingplattform-Anbieter nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen, so gilt innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU Deutschland als Sitzland, wenn der Videosharingplattform-Anbieter

1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen hat, das in Deutschland niedergelassen ist, oder
2. Teil einer Gruppe ist und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe in Deutschland niedergelassen ist.

(5) Deutschland gilt jedoch nicht als Sitzland eines Videosharingplattform-Anbieters nach Absatz 4, wenn

1. das Mutterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist,
2. das Mutterunternehmen nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und das Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist,
3. wenn mehrere Tochterunternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und ein Tochterunternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit diesem Mitgliedstaat besteht, oder
4. mehrere in sonstiger Weise verbundene Unternehmen in Deutschland und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufgenommen hat und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit diesem Mitgliedstaat besteht.

(6) Bestehen zwischen der zuständigen Behörde und einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Staat Sitzland ist, so bringt die zuständige Behörde dies der Europäischen Kommission unverzüglich zur Kenntnis. Eine Entscheidung der Europäischen Kommission hinsichtlich des anzuwendenden Rechts ist für die zuständige Behörde bindend.“

5. Nach § 2a werden die folgenden §§ 2b bis 2d eingefügt:

„§ 2b

Unterrichtungspflicht für audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter

(1) Audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, die zuständige Behörde von allen Tatsachen zu unterrichten, die erforderlich sind, um nach § 2a Absatz 2 bis 5 festzustellen, ob Deutschland für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Die Unterrichtung hat unverzüglich nach Aufnahme des Dienstes zu erfolgen.

(2) Ändert sich eine der Tatsachen, so ist der audiovisuelle Mediendiensteanbieter oder der Videosharingplattform-Anbieter verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich von der Änderung zu unterrichten.

§ 2c

Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde

Diensteanbieter sind verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Soweit dies für die Erfüllung der in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die zuständige Behörde von den Diensteanbietern Auskünfte verlangen.

§ 2d

Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter

(1) Die zuständige Behörde erstellt eine Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter, deren Sitzland Deutschland ist oder als deren Sitzland Deutschland gilt, unter Angabe der maßgeblichen Kriterien nach § 2a Absatz 2 bis 5.

(2) Die zuständige Behörde aktualisiert die Liste regelmäßig.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt die Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter und alle Aktualisierungen dieser Liste der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(4) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde leitet die ihr übermittelte Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter und alle Aktualisierungen an die Europäische Kommission weiter.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Deutschland nach § 2a niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Telemedien innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG

und der Richtlinie 2010/13/EU in einem anderen Mitgliedstaat geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 2010/13/EU in Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt.“

b) Absatz 4 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Bereiche, die erfasst sind von den §§ 39, 57 bis 59, 61 bis 65, 146, 241 bis 243b, 305 und 306 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, und von der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung, für die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen.“

c) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Das Angebot und die Erbringung von Telemedien, bei denen es sich nicht um audiovisuelle Mediendienste handelt, durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, unterliegen innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit

1. das innerstaatliche Recht dem Schutz folgender Schutzziele vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient:
 - a) dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere
 - aa) im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung
 - aaa) von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,
 - bbb) von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen oder
 - bb) im Hinblick auf die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
 - b) dem Schutz der öffentlichen Gesundheit oder
 - c) dem Schutz der Interessen der Verbraucher und der Interessen der Anleger, und
2. die Maßnahmen, die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommen, in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzzielen stehen.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Verfahren, die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehen sind,

eingehalten werden; davon unberührt bleiben gerichtliche Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten.

(6) Der freie Empfang und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten darf innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU abweichend von Absatz 2 vorübergehend beeinträchtigt werden, wenn diese audiovisuellen Mediendienste

1. in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise Folgendes enthalten:
 - a) eine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1) genannten Gründe,
 - b) eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6),
 - c) einen Verstoß gegen die Vorgaben nach Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU, oder
2. eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für
 - a) die öffentliche Gesundheit,
 - b) die öffentliche Sicherheit oder
 - c) die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen darstellen.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn die in Artikel 3 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.“

7. Vor § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Zulassungsfreiheit, Informationspflichten“.

8. In § 5 Absatz 1 wird in Nummer 7 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. bei audiovisuellen Mediendiensteanbietern die Angabe

- a) des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt, sowie
- b) der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Videosharingplattform-Anbieter müssen eine Funktion bereitstellen, mit der Nutzer, die nutzergenerierte Videos hochladen, erklären können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „eines anderen zu verletzen“ ein Komma eingefügt und nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „Absatz 3“ gestrichen.
11. Nach § 10 werden folgende Überschrift und die folgenden §§ 10a bis 10d eingefügt:

„Abschnitt 4

Melde- und Abhilfeverfahren der Videosharingplattform-Anbieter

§ 10a

Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, ein Meldeverfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über auf ihrer Videosharingplattform bereitgestellte rechtswidrige Inhalte elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. leicht auffindbar, nutzerfreundlich und transparent sein,
2. gewährleisten, dass der Videosharingplattform-Anbieter Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann, und
3. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Beschwerde näher zu begründen.

(3) Rechtswidrig im Sinne dieses Abschnitts sind solche Inhalte, die

1. den Tatbestand der §§ 111, 129, 129a, 130a, 131, 140, 184b in Verbindung mit 184d, 184c in Verbindung mit 184d oder 189 des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind,
2. den Tatbestand des § 130 des Strafgesetzbuches erfüllen, wobei es auf die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, nicht ankommt, und die nicht gerechtfertigt sind,

3. nach § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober 2009, unzulässig sind, oder
4. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Absatz 1, 2 und 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags darstellen und die der Videosharingplattform-Anbieter der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags durch Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 bis 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags nachzukommen.

(4) Die Bestimmungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) gehen den Bestimmungen der §§ 10a und 10b vor.

§ 10b

Abhilfe von Nutzerbeschwerden

(1) Videosharingplattform-Anbieter müssen ein angemessenes, transparentes und wirksames Verfahren zur Prüfung und Abhilfe der nach § 10a Absatz 1 gemeldeten Beschwerden vorhalten. Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Videosharingplattform-Anbieter

1. unverzüglich nach Eingang der Beschwerde prüfen kann, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt,
2. unverzüglich nach Eingang der Beschwerde einen rechtswidrigen Inhalt entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt,
3. dem von der Beschwerde betroffenen Nutzer unverzüglich die Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, bevor ein rechtswidriger Inhalt entfernt oder der Zugang zu ihm gesperrt wird,
4. im Falle der Entfernung den Inhalt zu Beweiszwecken sichert und ihn zu diesem Zweck für die Dauer von zehn Wochen speichert,
5. den Beschwerdeführer und den von der Beschwerde betroffenen Nutzer unverzüglich nach Absatz 3 informiert,
6. nicht rechtswidrige Inhalte, die aufgrund einer Beschwerde nach § 10a Absatz 1 entfernt wurden, wieder bereitstellt und Sperrungen des Zugangs zu nicht rechtswidrigen Inhalten, die aufgrund einer Beschwerde nach § 10a Absatz 1 erfolgt sind, aufhebt, und
7. jede Beschwerde und die zu ihrer Abhilfe getroffene Maßnahme dokumentiert.

(2) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1, dass ein Inhalt rechtswidrig ist, so muss der Videosharingplattform-Anbieter unverzüglich den Inhalt entfernen oder den Zugang zu ihm sperren.

(3) Der Videosharingplattform-Anbieter ist verpflichtet, den Beschwerdeführer und den von der Beschwerde betroffenen Nutzer unverzüglich über seine Entscheidung zu informieren und seine Entscheidung zu begründen. Im Fall der Entfernung des Inhalts oder der Sperrung des Zugangs ist die Rechtsgrundlage zu benennen, auf die der Videosharingplattform-Anbieter seine Maßnahme stützt. Zugleich muss der Videosharingplattform-Anbieter den Beschwerdeführer und den von der Be-

schwerde betroffenen Nutzer über die Möglichkeit der Teilnahme an einem unparteiischen Schlichtungsverfahren informieren.

§ 10c

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen zu verwenden, die

1. ihren Nutzern untersagen, rechtswidrige Inhalte oder unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation auf die Videosharingplattform hochzuladen, und
2. die ihnen das Recht einräumen, durch Nutzer hochgeladene rechtswidrige Inhalte oder unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

(2) Unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne dieser Vorschrift ist audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die gegen folgende Vorschriften verstößt:

1. § 58 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags vom 31. August 1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge,
2. § 58 Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags,
3. § 58 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrags,
4. § 58 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 10 des Rundfunkstaatsvertrags,
5. § 6 Absatz 2 oder Absatz 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,
6. § 20 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, oder
7. § 10 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist.

§ 10d

Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation

Videosharingplattform-Anbieter sind verpflichtet, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Nutzer auf die Videosharingplattform hochgeladen haben, als solche zu kennzeichnen, soweit sie nach § 6 Absatz 3 oder anderweitig Kenntnis von dieser erlangt haben.“

12. Vor § 11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Datenschutz“.

13. In § 14 Absatz 3 werden nach den Wörtern „die von“ die Wörter „§ 10a Absatz 3 dieses Gesetzes und“ eingefügt.

14. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger

Hat ein Diensteanbieter personenbezogene Daten von Minderjährigen zur Wahrung des Jugendschutzes erhoben, etwa durch Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen, so darf er sie nicht für kommerzielle Zwecke verarbeiten.“

15. Vor § 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Bußgeldvorschriften“.

16. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 2b die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. entgegen § 10a Absatz 1 oder § 10b Absatz 1 das dort jeweils genannte Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,

2b. entgegen § 10c die dort genannten Bestimmungen nicht in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet,“.

Artikel 2

Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

„§ 20 Verbot der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Verbot der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“.

- b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1)“ werden durch die Wörter „§ 2 Satz 1 Nummer 9 des Telemediengesetzes“ ersetzt.

- bb) Die Wörter „von Tabakerzeugnissen“ werden durch die Wörter „dieser Erzeugnisse“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Das Deutsche-Welle-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Unterabschnitt 2 die Angabe „7“ durch die Angabe „7a“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
3. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Deutsche Welle hat den Nutzern ausreichende Informationen über Inhalte zu geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen können. Hierzu nutzt sie ein System, mit dem die potentielle Schädlichkeit der Angebote beschrieben wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.

- c) In Absatz 10 werden die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „Absätze 1 und 4 gelten“ ersetzt.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Barrierefreiheit

(1) Die Deutsche Welle wird über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderungen vermehrt aufnehmen.

(2) Die Deutsche Welle erstattet dem Rundfunkrat alle drei Jahre, beginnend mit dem 1. November 2022 Bericht über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 und leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu. Die Berichte werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.“

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Herstellung ihrer Sendungen“ durch die Wörter „Erfüllung ihrer Aufgabe und Erreichung ihrer Ziele“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zusammenarbeit mit den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten regelt sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.“

6. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Sendezeit“ durch die Wörter „Angebote in Rundfunk und Telemedien“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Werbung ist jede Äußerung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient und gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist.

(2) Werbung darf nicht die Menschenwürde verletzen oder Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 14 werden die Absätze 3 bis 16.

c) Der bisherige Absatz 2a wird gestrichen.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Werbung darf daher keine direkten Aufrufe zum Kauf oder zur Miete von Waren oder Dienstleistungen an Kinder oder Jugendliche richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Kinder oder Jugendliche nicht unmittelbar dazu anregen, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen von Kindern oder Jugendlichen zu Eltern, Lehrern und anderen Personen ausnutzen, oder Kindern

oder Jugendlichen nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.“

- e) In Absatz 16 werden die Wörter „Absätze 1 bis 13“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 15“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rundfunk-tätigkeiten“ die Wörter „, der Bereitstellung von Telemedien“ und nach dem Wort „Finanzierung“ die Wörter „von Telemedien oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „einer gesponserten Sendung“ durch die Wörter „eines gesponserten Angebots“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 4 bis 6 wird jeweils das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Deutsche Welle hat ferner folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:

1. Name und Anschrift,
2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post und
3. Angaben über die zuständige Aufsicht.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Deutsche Welle stellt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Auskunfts- und Berichtspflichten, namentlich nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263 S. 15), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, und nach Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (BGBl. 1994 II S. 638), geändert durch das Protokoll des Europarats vom 9. September 1998 (BGBl. 2000 II S. 1090), in Kraft getreten am 1. März 2002, benötigt.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut des Telemediengesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 18. Dezember 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-Richtlinie) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten in Kraft getreten (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69). Die Richtlinie ist bis zum 19. September 2020 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 aktualisiert die Vorschriften der Richtlinie 2010/13/EU für audiovisuelle Mediendienste und schafft neue Regelungen für Videosharingplattform-Dienste. Hintergrund der aktuellen Änderungen ist u. a. die zunehmende Bedeutung von Videosharingplattform-Diensten, d. h. Internetplattformen, auf denen durch Nutzer hochgeladene Sendungen oder nutzergenerierte Videos angeboten werden. Zudem hat sich der Markt für audiovisuelle Mediendienste durch die zunehmende Konvergenz von Fernseh- und Internetdiensten und die damit verbundene Verlagerung der Rezeption von klassischen Rundfunkinhalten zu Online-Angeboten beträchtlich weiterentwickelt. Durch die Änderungen soll den Entwicklungen des Marktes Rechnung getragen werden und ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zu Online-Inhalte-Diensten, dem Verbraucherschutz und der Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden (Erwägungsgrund 1 der Richtlinie).

Die Richtlinie ändert Anforderungen an Telemedien, etwa an audiovisuelle Mediendienste und Videosharingplattform-Dienste. Entsprechend den bestehenden Bund-Länder-Vereinbarungen zur Medienordnung sind diese Anforderungen – soweit sie wirtschaftsbezogen sind – im Telemediengesetz (TMG) umzusetzen. Denn das TMG enthält die wirtschaftsbezogenen Regelungen für die Telemedien, u.a. zur Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2010/13/EU.

Im Rahmen der Revision der AVMD-Richtlinie wurden auch die Richtlinienbestimmungen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation im Bereich der Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern angepasst. Zudem wird der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Videosharingplattformen erweitert. Entsprechend ist die Regelung in § 20 Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) anzupassen.

Zudem ändert die Richtlinie inhaltsbezogene Anforderungen an Rundfunk und Telemedien und ist daher auch im Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) umzusetzen. Der Gesetzesentwurf dient damit der Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten AVMD-Richtlinie im Hinblick auf inhaltsbezogene Regelungen für Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, soweit hierzu Regelungen im DWG bestehen.

Neben den Anpassungen, die aufgrund der Änderung der AVMD-Richtlinie erforderlich werden, ist ferner die Regelung des § 8 DWG (Zusammenarbeit mit Dritten) an die Regelung des Rundfunkstaatsvertrags (insbesondere § 11 Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag) anzupassen, um der kooperativen Aufgabenerfüllung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Deutschen Welle zu Zwecken der Effizienzsteigerung eine noch höhere Verbindlichkeit zu geben.

Mit Blick auf die umsatzsteuerliche Bewertung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bezweckt die Änderung auch die Vermeidung von Mehrbelastungen bei der Finanzierung der Deutschen Welle und schafft in diesem Bereich ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit.

Weitere Regelungen der Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf inhaltsbezogene Anforderungen an Telemedien, werden im Entwurf für einen neuen Medienstaatsvertrag der Länder (MStV) umgesetzt. Der Rechtsrahmen für Telemedien beruht dabei auf bestehenden Vereinbarungen, die Bund und Länder im Jahre 2004 zur Fortentwicklung der Medienordnung getroffen haben.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf dient der Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten AVMD-Richtlinie im Hinblick auf die wirtschaftsbezogenen Regelungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und Videosharingplattform-Dienste. Dabei müssen u. a. die Regelungen zu den Begriffsbestimmungen, zum Sitzland, zum Herkunftsland und zu Informationspflichten angepasst werden. Zudem sind neue Regelungen für Videosharingplattform-Anbieter zu treffen. Weiterhin muss die Regelung zur Zusammenarbeit mit Dritten nach § 8 DWG an § 11 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrags angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie für Videosharingplattform-Anbieter die Einrichtung und Vorhaltung eines Verfahrens zur Meldung von Nutzerbeschwerden aufgrund rechtswidriger Inhalte sowie eines Verfahrens zur Prüfung und Abhilfe solcher Nutzerbeschwerden vor.

Zudem wird für Anbieter audiovisueller Mediendienste sowie für Videosharingplattform-Anbieter einheitlich die Verpflichtung begründet, den zuständigen Behörden die für die Ermittlung des Sitzlandes erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Dies ist praktische Voraussetzung für die durch die Richtlinie vorgegebene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission Listen der ihrer Rechtshoheit unterworfenen audiovisuellen Mediendienstanbieter sowie Videosharingplattform-Anbieter zu übermitteln. Schließlich werden durch den Entwurf die Regelungen zur Tabakwerbung im TabakerzG sowie die inhaltlichen Anforderungen an Rundfunk und audiovisuelle Medien im DWG an die Neuregelung in der AVMD-Richtlinie angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Hinblick auf Artikel 3 (Änderung des DWG) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) – auswärtige Angelegenheiten.

Für Artikel 1 (Änderung des TMG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft. Die Gesetzgebungskompetenz zur Sanktionierung einzelner Vorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Für Artikel 2 (Änderung des TabakerzG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft – und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG – Recht der Genussmittel. Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Im TMG wurde neben den wirtschaftsbezogenen Anforderungen der AVMD-Richtlinie auch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) umgesetzt, deren Anforderungen sich ebenfalls vor allem an Dienste, die im Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit angeboten werden, richten.

Die Anpassung der wirtschaftsbezogenen Anforderungen der AVMD-Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 macht eine Anpassung des TMG erforderlich. Diese Änderungen sind daher nur bundeseinheitlich möglich. Sie sind zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich.

Das Ziel des § 20 TabakerzG ist es, zu einem wirksamen Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor gesundheitlichen Schäden, die durch den Tabakkonsum verursacht werden können, beizutragen. Dies kann nur erreicht werden, wenn im gesamten Bundesgebiet einheitliche Regelungen für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Bereich der Tabakerzeugnisse, elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten. Die Neuregelung des § 20 TabakerzG soll einheitliches Bundesrecht schaffen und eine gleichmäßige Praxis der Verwaltungs- und Überwachungsbehörden für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der betroffenen Wirtschaftsakteure und damit erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft zu vermeiden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Es erfolgt eine 1:1-Umsetzung der inhalts- und wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie.

Die Regelungen zur Umsetzung der Vorgaben der AVMD-RL sind notifizierungspflichtig.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortlichkeit dauerhaft tragfähig. Ein Ziel des Entwurfs ist es, strafbaren Inhalten, die den Tatbestand des § 10a Absatz 3 TMG erfüllen wie beispielsweise Volksverhetzung, Gewaltdarstellung oder Verbreitung kinderpornographischer Schriften, auf Videosharing-Plattformen entgegenzutreten (§§ 10a und 10b TMG), um so das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft zu fördern. Dieses Ziel entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Denn Nachhaltigkeit zielt auf sozialen Zusammenhalt.

Der Entwurf steht auch im Hinblick auf die Barrierefreiheitsregelung (§ 7a DWG) im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beschreibt

in ihren „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“ (unter 5.), dass zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts alle am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilhaben können sollen. Die Festlegung des Ziels der Deutschen Welle, über ihr bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderungen vermehrt aufzunehmen, greift diesen Leitgedanken auf.

Auch die Neuregelung des Verbots audiovisueller kommerzieller Kommunikation nach § 20 TabakerzG steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die Regelung sollen vermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit reduziert werden. Damit wird dem Indikator „Länger gesund leben“ Rechnung getragen. Insbesondere wird das Ziel, die Raucherquote von Jugendlichen abzusenken, angestrebt. Ebenso wird das Ziel, die Fälle der vorzeitigen Sterblichkeit zu verringern, verfolgt, indem ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Raucherquote insgesamt geleistet wird. Damit dient die Regelung dazu, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern. Indirekt trägt die Regelung dazu bei, auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch eine Verringerung der Raucherquote zu steigern, indem die indirekten Kosten des Rauchens durch Mortalitätsverluste, Arbeitsunfähigkeit, Verluste durch Zigarettenpausen, Frühberentung und Produktionsausfälle durch Rehabilitation wegfallen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz ergeben sich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Dem Bund entsteht ein geringer Mehraufwand (einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 424,10 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 162,50 Euro) durch die neue Zuständigkeit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde nach § 2d Absatz 3 und 4 TMG.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht den von den Regelungen betroffenen Unternehmen nur ein geringer Erfüllungsaufwand durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie. Videosharingplattform-Anbietern dürften geringe Kosten für die erstmalige Bereitstellung und das dauerhafte Vorhalten eines Verfahrens zur Meldung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden („Notice & Action“-Verfahren, §§ 10a und 10b TMG) sowie für die Anpassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 10c TMG) entstehen. Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht ihnen durch die Prüfung und Abhilfe der Nutzerbeschwerden (d.h. Entfernung oder Sperrung des Zugangs zum Inhalt) sowie ggf. auch durch die anschließende erneute Bereitstellung des nicht rechtswidrigen Inhalts oder die Aufhebung der Sperrung des Zugangs dazu. Zudem sind die Videosharingplattform-Anbieter verpflichtet, eine Funktion zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation bereitzustellen (§ 6 Absatz 3 TMG).

- Bereitstellung einer Funktion zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation durch Videosharingplattform-Anbieter nach § 6 Absatz 3 TMG: [Bitte an LMA / Verbände: Benennung der Anzahl der Videosharingplattform-Anbieter]

- Einrichten und Vorhalten eines Meldeverfahrens durch die Videosharingplattform-Anbieter nach § 10a Absatz 1 und 2 TMG: [Bitte an LMA / Verbände: Benennung der Anzahl der Videosharingplattform-Anbieter]
- Einrichten und Vorhalten eines Abhilfeverfahrens durch die Videosharingplattform-Anbieter nach § 10b Absatz 1 TMG: [Bitte an LMA / Verbände: Benennung der Anzahl der Videosharingplattform-Anbieter und der jeweiligen Nutzerzahlen]
 - Prüfung und Abhilfe der Beschwerde (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 TMG)
 - Ggf. Wiederbereitstellung des Inhalts oder Aufheben der Sperrung (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 TMG)
- Anpassung der AGB durch die Videosharingplattform-Anbieter nach § 10c TMG: [Bitte an LMA / Verbände: Benennung der Anzahl der Videosharingplattform-Anbieter]

Durch die Änderung des TabakerzG ist nicht mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand zu rechnen. Schon bisher enthält § 20 TabakerzG ein umfassend formuliertes Verbot audiovisueller kommerzieller Kommunikation für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist. Unabhängig davon ist Werbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter im Internet schon bisher gemäß § 19 Absatz 3 TabakerzG in aller Regel verboten (vgl. BGH vom 05.10.2017 - I ZR 117/16 – Tabakwerbung im Internet).

Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Den betroffenen Unternehmen entstehen geringe Bürokratiekosten aus Informationspflichten durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie. So sind Diensteanbieter nach dem TMG, d.h. Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, im Falle eines Auskunftsverlangens der zuständigen Behörde verpflichtet, Auskünfte zu erteilen (§ 2c TMG). Audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter wiederum trifft im Zusammenhang mit der Erstellung der jeweiligen Anbieterliste nach § 2d Absatz 1 TMG eine Unterrichts- und Aktualisierungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde (§ 2b Absatz 1 und 2 TMG). Audiovisuelle Mediendiensteanbieter trifft zudem eine erweiterte Impressumspflicht (§ 10b TMG). Zudem entstehen den Videosharingplattform-Anbietern Bürokratiekosten durch Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Abhilfeverfahren nach § 10b TMG: So sind diese verpflichtet, den Inhalt zu Beweis Zwecken zu sichern und zu speichern (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TMG), den Beschwerdeführer und den von der Beschwerde betroffenen Nutzer über die Entscheidung zu informieren (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 TMG), jede Beschwerde und die zu ihrer Abhilfe getroffene Maßnahme zu dokumentieren (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TMG) sowie den Beschwerdeführer und den von der Beschwerde betroffenen Nutzer über die Möglichkeit der Teilnahme an einem unparteiischen Schlichtungsverfahren zu informieren (§ 10b Absatz 3 Satz 3 TMG). Schließlich entstehen den Videosharingplattform-Anbietern Bürokratiekosten durch die Pflicht zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation (§ 10d TMG).

- Unterrichts- und Aktualisierungspflicht nach § 2b Absatz 1 und 2 TMG für audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter: [Bitte an die LMA / Verbände: Benennung der Anzahl der audiovisuellen Mediendiensteanbieter]

- Auskunftserteilung durch Diensteanbieter auf Verlangen der Behörde nach § 2c TMG: [Bitte an LMA / Verbände: Benennung der Anzahl der Diensteanbieter nach dem TMG (Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft) incl. Hostprovider, Access- und Caching-Provider, audiovisueller Mediendiensteanbieter, Videosharingplattform-Anbieter, etc.]
- Erweiterte Impressumspflicht der audiovisuellen Mediendiensteanbieter nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 TMG: [Bitte an die LMA / Verbände: Benennung der Anzahl der audiovisuellen Mediendiensteanbieter]
- Informationspflichten der Videosharingplattform-Anbieter im Zusammenhang mit dem Abhilfeverfahren nach § 10b TMG [Bitte an LMA / Verbände: Benennung der Anzahl der Videosharingplattform-Anbieter und der jeweiligen Nutzerzahlen]:
 - Sicherung und Speicherung des Inhalts zu Beweis Zwecken (§ 10 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TMG)
 - Information des Beschwerdeführers und des von der Beschwerde betroffenen Nutzers über die Entscheidung mit Begründung und ggf. Benennung der Rechtsgrundlage (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 TMG)
 - Dokumentation der Beschwerde und getroffenen Maßnahme (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 TMG)
 - Information über die Möglichkeit der Teilnahme an einem unparteiischen Schlichtungsverfahren (§ 10b Absatz 3 Satz 3 TMG)
- Kennzeichnungspflicht für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation der Videosharingplattform-Anbieter nach § 10d TMG: [Bitte an LMA / Verbände: Benennung der Anzahl der Videosharingplattform-Anbieter und der jeweiligen Nutzerzahlen]

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Länder:

- Unterrichtung der Europäischen Kommission durch die zuständige Behörde über Meinungsverschiedenheiten über die Rechtshoheit nach § 2a Absatz 6 TMG: [Bitte an die Länder: Benennung des dadurch entstehenden Erfüllungsaufwands]
- Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde gegenüber den Diensteanbietern nach § 2b TMG: [Bitte an die Länder: Benennung des dadurch entstehenden Erfüllungsaufwands]
- Erstellung und Aktualisierung der Liste der audiovisuellen Mediendiensteanbieter und der Liste der Videosharingplattform-Anbieter nach § 2d Absatz 1 und 2 TMG (ggf. Bereitstellung eines Fragebogens mit den Kriterien für die Rechtshoheit – vgl. Begründung zu Nummer 5): [Bitte an die Länder: Benennung des dadurch entstehenden Erfüllungsaufwands unterteilt nach Erstellung und Aktualisierung sowie audiovisuellen Mediendiensteanbietern und Videosharingplattform-Anbietern]
- Übermittlung der Listen und ihrer Aktualisierungen durch die zuständige Behörde an die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde nach § 2d Absatz 3 TMG: [Bitte an die Länder: Benennung des dadurch entstehenden Erfüllungsaufwands unterteilt nach Übermittlung und Aktualisierung sowie audiovisuellen Mediendiensteanbietern und Videosharingplattform-Anbietern]

- Überwachungspflichten und ggf. Verhängung von Bußgeldern nach § 16 Absatz 2 TMG [Bitte an die Länder: Benennung des dadurch entstehenden Erfüllungsaufwands unterteilt nach Pflichtenverstoß]:
 - Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht nach § 2b TMG
 - Verstoß gegen die Informationspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 TMG
 - Verstoß gegen die Pflicht zum Vorhalten eines Melde- und Abhilfeverfahrens nach §§ 10a Absatz 1 und 10b Absatz 1 TMG
 - Verstoß gegen die AGB-Verwendungspflicht nach §10c TMG

Bund:

Durch die Regelung in § 2d Absatz 2 TMG entsteht bei der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 424,10 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einem Personalbedarf von insgesamt einer Stunde im mittleren Dienst (Stundensatz 31,70 Euro) für das Anschreiben der Länder mit der Bitte um Übermittlung der Listen (ca. 20 Minuten), das Zusammenstellen der Antworten und die Weiterleitung (ca. 20 Minuten) und die Ablage der Unterlagen (ca. 20 Minuten) und ca. sechs Stunden im höheren Dienst (Stundensatz 65,40 Euro; 6 x 65,40 Euro = 392,40 Euro) für die Prüfung der Tabelle auf Plausibilität und die Übermittlung an die Europäische Kommission.

Hinzu kommt ein jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 162,50 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einer Stunde im mittleren Dienst (Stundensatz 31,70 Euro) für die Abfrage etwaiger Aktualisierungen (ca. 20 Minuten), die Zusammenstellung und Weiterleitung der Zulieferungen der Länder (ca. 20 Minuten) und die Ablage (ca. 20 Minuten) und durchschnittlich etwa zwei Stunden im höheren Dienst (Stundensatz 65,40; 2 x 65,40 Euro = 130,80 Euro).

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Es sind keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristungen der Regelungen, die der Umsetzung der Vorgaben der AVMD-Richtlinie dienen, erscheint nicht opportun.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Telemediengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Einfügung einer Inhaltsübersicht erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 2

Die Richtlinie 89/552/EWG wurde mittlerweile aufgehoben und durch die Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-Richtlinie) ersetzt. Vor diesem Hintergrund wird der Wortlaut der Vorschrift angepasst.

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1808 ändert bzw. fügt weitere Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der AVMD-Richtlinie ein. Die Umsetzung in deutsches Recht orientiert sich dabei nah am Wortlaut der Richtlinie, um eine angemessene Umsetzung sicherzustellen und im Sinne der Rechtssicherheit eine sinngleiche Verwendung der Begriffe zu garantieren. An einigen Stellen erfolgen kleinere Anpassungen an den Sprachgebrauch des TMG.

Zu Buchstabe a

Der Begriff des Diensteanbieters in Nummer 1 umfasst nunmehr auch den in Nummer 11 definierten Videosharingplattform-Anbieter. Der Halbsatz wird aufgrund der neu aufgenommenen Definition des audiovisuellen Mediendiensteanbieters in § 2 Satz 1 Nummer 7 und des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf in § 2 Satz 1 Nummer 8 redundant und daher gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Buchstaben b konkretisiert die in Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2000/31/EG niedergelegte Definition der „kommerziellen Kommunikation“.

Mithilfe dieser Konkretisierung soll mehr Rechtssicherheit im Bereich der Tätigkeit von sogenannten Influencern und vergleichbaren Personengruppen in den Sozialen Medien geschaffen werden, deren Wirken zunehmend größeren Einfluss auf die Meinungsbildung und das Konsumverhalten insbesondere jüngerer Menschen hat. Nicht zuletzt aufgrund einer uneinheitlichen Rechtsprechung bestehen derzeit im Bereich der Rechtsanwendung Unklarheiten, welche Tätigkeiten von Influencern in Sozialen Medien Informationspflichten nach dem TMG begründen. Es besteht daher die Gefahr, dass die betroffenen Personengruppen auch redaktionelle Beiträge aus Angst vor Abmahnungen als Werbung kennzeichnen, was nicht nur das Gebot der Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten unterminieren würde, sondern auch im Hinblick auf die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364, S. 1) verankerten Grundrechte der Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Medienfreiheit bedenklich wäre.

Um einer solchen Entwicklung präventiv entgegenzuwirken, wird klargestellt, dass von der Definition der kommerziellen Kommunikation jedenfalls solche Verlinkungen von natürlichen Personen auf Nutzerprofile anderer natürlicher Personen nicht erfasst sind, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile hergestellt werden. Der Konkretisierung liegt der Gedanke zugrunde, dass allein aus einer Stellung als Influencer noch nicht folgt, dass jegliches Tätigwerden einer solchen Person auf der von ihr gewählten Plattform eine kommerzielle Kommunikation darstellt. Vielmehr können auch Beiträge von Influencern in Sozialen Medien ein bestehendes Informations-

bedürfnis befriedigen oder eine nicht-kommerzielle Meinungsäußerung darstellen. Nicht um kommerzielle Kommunikation handelt es sich beispielsweise in dem Fall, in dem ein Influencer, der dafür keine finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile erhält, auf Profile eines befreundeten Nutzers in den Sozialen Medien verlinkt. Die Beurteilung, ob die Angaben ohne finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile gemacht werden, ist von konkreten Feststellungen anhand objektiver Tatsachen im Einzelfall abhängig. Eine Umgehungsgefahr besteht somit nicht.

Hervorzuheben ist zudem, dass die mit der Ergänzung des Buchstaben b vorgenommene Konkretisierung nicht im Umkehrschluss bedeutet, dass Angaben, die natürliche Personen machen, um unmittelbaren Zugang auf Profile von Unternehmen oder Organisationen zu ermöglichen, auch dann als kommerzielle Kommunikation anzusehen sind, wenn sie ohne finanzielle Gegenleistung oder sonstige Vorteile erfolgen, sondern es ist vielmehr weiterhin eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. So hat beispielsweise das Kammergericht Berlin das Vorliegen einer kommerziellen Kommunikation in einem Fall verneint, in dem die beklagte Influencerin in einem Sozialen Netzwerk Bilder von sich, auf denen sie mit einem Kleidungsstück und Accessoires verschiedener Unternehmen zu sehen war, mit Links zu den Profilen der herstellenden bzw. vertreibenden Unternehmen versehen hatte (KG Berlin, Urteil vom 08.01.2019 – 5 U 83/18). Die Entscheidung wurde vom Kammergericht Berlin insbesondere damit begründet, dass die beklagte Influencerin die in dem Beitrag präsentierten Artikel selbst mit eigenen Mitteln und auf eigene Veranlassung käuflich erworben hatte, und weder von den verlinkten Unternehmen noch von Dritten Entgelte für den Beitrag gezahlt wurden.

Zu Buchstabe c

Die neu aufgenommene Definition der audiovisuellen Mediendienste in Nummer 6 dient der Umsetzung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a der AVMD-Richtlinie. Abweichend von der entsprechenden Definition in der AVMD-Richtlinie umfasst der hier verwendete Begriff des audiovisuellen Mediendienstes keine Fernsehprogramme, da diese nicht zum Regelungsgegenstand des TMG gehören.

Nummer 7 führt zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung den Begriff des audiovisuellen Mediendiensteanbieters ein.

Bei Nummer 8 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Nummer 6. Die neu gefasste Definition der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf orientiert sich eng am Wortlaut des Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe g der AVMD-Richtlinie. Dabei wird nunmehr auf den Begriff „fernsehähnlich“ im Regelungstext verzichtet. Stattdessen werden weitere Definitionselemente in den Regelungstext aufgenommen, und es wird ein Bezug zu den neu aufgenommenen Definitionen der Sendung und der redaktionellen Verantwortung hergestellt. Durch die nunmehr in Wortlaut und Struktur dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe g der AVMD-Richtlinie entsprechende Definition der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf soll zudem gewährleistet werden, dass auch künftige Änderungen der AVMD-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden können, ohne dass eine erneute Anpassung der Begrifflichkeiten erforderlich wird. Das Merkmal „nichtlinear“ dient der Abgrenzung zu Fernsehprogrammen, welche durch das TMG nicht geregelt werden. Das Merkmal der redaktionellen Verantwortung verdeutlicht die Abgrenzung zu Videosharingplattform-Diensten.

Nummer 9 definiert den Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und setzt damit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD-Richtlinie um. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Sponsoring und Produktplatzierung.

Nummer 10 dient der Umsetzung der Definition des Videosharingplattform-Dienstes aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der AVMD-Richtlinie. Von der Definition nicht umfasst sind Anbieter, die Fernsehprogramme zeitgleich und unverändert weitersenden (zum Bei-

spiel Kabelnetzbetreiber). Gemäß Erwägungsgrund 5 wird die Europäische Kommission nach Konsultation des Kontaktausschusses Leitlinien für die praktische Anwendung des in der Begriffsbestimmung „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ enthaltenen Kriteriums der wesentlichen Funktion herausgeben. Die automatische Organisation des Inhalts durch den Videosharingplattform-Anbieter umfasst dabei insbesondere Anzeigen, Tagging und die Festlegung der Abfolge. Nicht unter den Begriff Videosharingplattform-Dienst fallen nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Bereitstellung audiovisueller Inhalte auf privaten Webseiten und durch nichtwirtschaftliche Interessengemeinschaften (Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/1808).

Nummer 11 definiert den Begriff des Videosharingplattform-Anbieters und dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe da der AVMD-Richtlinie. Videosharingplattform-Anbieter sowie audiovisuelle Mediendiensteanbieter sind Unterfälle des Diensteanbieters nach § 1 Absatz 1.

Nummer 12 setzt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der AVMD-Richtlinie um.

Nummer 13 definiert den Begriff der Sendung und setzt damit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der AVMD-Richtlinie um. Zur Sendung zählen insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Kindersendungen und Originalproduktionen.

Nummer 14 definiert den Begriff des nutzergenerierten Videos. Dadurch wird weitestgehend wortlautgleich Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba der AVMD-Richtlinie umgesetzt; anstelle von „Video-Sharing-Plattform“ wird gleichbedeutend „Videosharingplattform-Dienst“ verwendet, um die Einheitlichkeit der Begriffsbestimmungen in § 2 TMG zu wahren.

Nummer 15 und 16 definieren die bereits zuvor im TMG verwandten Begriffe Mitgliedstaat und Drittstaat. Zugleich wird klargestellt, dass auch die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfasst sind.

Nummer 17 bis 19 dienen der Umsetzung von Artikel 28a Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a bis c der AVMD-Richtlinie und definieren die Begriffe Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Gruppe.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen, die einer Vereinfachung des Wortlauts der Vorschrift dienen.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b der AVMD-Richtlinie. Unter dem Begriff der redaktionellen Entscheidung ist nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe bb AVMD-Richtlinie eine solche Entscheidung zu verstehen, die regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung getroffen wird und in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des audiovisuellen Mediendienstes steht.

Nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a ist nunmehr maßgeblich, ob ein erheblicher Teil des Personals in Deutschland tätig ist, was gegenüber der früheren Regelung eine größere Personenzahl erfordert. Zudem ist aufgrund des neuen Absatzes 2 Nummer 2 Buch-

staben a bis c nicht mehr jegliche Tätigkeit des Personals zu berücksichtigen, sondern nur programm- bzw. sendungsbezogene Tätigkeiten.

Zu Buchstabe d

In Absatz 3 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Zudem wird der Verweis auf den Geltungsbereich hinzugefügt, um zu verdeutlichen, dass sich der Anwendungsbereich der Regelung auf den durch die AVMD-Richtlinie koordinierten Bereich beschränkt.

Zu Buchstabe e

Die Absätze 4 und 5 dienen der Umsetzung des neuen Artikels 28a Absatz 2 bis 4 der AVMD-Richtlinie, die sich auf Videosharingplattform-Anbieter beziehen und eine Sonderregelung zu Absatz 1 enthalten.

Absatz 6 dient der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 5c sowie des Artikels 28a Absatz 7 der AVMD-Richtlinie.

Zu Nummer 5

Der neu eingefügte § 2b TMG dient zunächst der Umsetzung des neuen Artikels 2 Absatz 5a der AVMD-Richtlinie und schreibt zudem aus Gründen der Einheitlichkeit und Praktikabilität eine Unterrichtungspflicht auch für Videosharingplattform-Anbieter vor. § 2b Absatz 1 verpflichtet audiovisuelle Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter dazu, die zuständige Behörde von allen Tatsachen nach § 2a Absatz 2 bis 5 zu unterrichten, die die Behörde benötigt, um eine Feststellung dahingehend zu treffen, ob Deutschland für diese Diensteanbieter Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Die zuständige Behörde soll zum Zwecke der Verfahrenserleichterung Fragebögen erstellen, in denen die entscheidungserheblichen Tatsachen abgefragt werden und die sie den betreffenden Diensteanbietern zur Verfügung stellt, indem sie sie beispielsweise über ihre Webseite zugänglich macht. Die Unterrichtungspflicht wird mit Aufnahme des Dienstes begründet und die Unterrichtung hat unverzüglich nach Aufnahme des Dienstes zu erfolgen. Nach § 2b Absatz 2 muss eine Änderung der Tatsachen nach § 2a Absatz 2 bis 5 ebenfalls unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

§ 2c Satz 2 stattet die zuständige Behörde mit der Befugnis aus, von allen Diensteanbietern erforderliche Auskünfte zu verlangen, soweit dies für die Erfüllung der in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Damit korrespondiert die Pflicht der Diensteanbieter nach § 2c Satz 1, diese Auskünfte auch zu erteilen.

Der neu eingefügte § 2d dient der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 5b sowie des Artikels 28a Absatz 6 der AVMD-Richtlinie, in der die Verpflichtung der Mitgliedstaaten begründet ist, der Europäischen Kommission stets aktuelle Listen der ihrer Rechtshoheit unterworfenen audiovisuellen Mediendiensteanbieter sowie der Videosharingplattform-Anbieter zu übermitteln.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Richtlinie 89/552/EWG wurde aufgehoben und durch die AVMD-Richtlinie ersetzt. Der Verweis in Absatz 1 ist insofern anzupassen.

Die Richtlinie 89/552/EWG wurde aufgehoben und durch die AVMD-Richtlinie ersetzt. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine redaktionelle Anpassung von Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 4 Nummer 9 enthaltenen Verweise werden aktualisiert und der Wortlaut vereinfacht.

Zu Buchstabe c

Die Richtlinie 89/552/EWG wurde aufgehoben und durch die AVMD-Richtlinie ersetzt. Die Verweise in Absatz 5 Satz 1 und 2 sind insofern anzupassen. In Satz 1 erfolgt die Klarstellung, dass die Regelung nicht auf audiovisuelle Mediendienste anwendbar ist. Weiterhin wird durch die neue Struktur die Lesbarkeit erleichtert. Zudem erfolgt in Satz 2 eine redaktionelle Anpassung, um Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2000/31/EG im Wortlaut treffender abzubilden.

Der neue Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 bis 5 der AVMD-Richtlinie. Dieser macht die vorübergehende Einschränkung des freien Empfangs und der ungehinderten Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten von spezifischen Voraussetzungen abhängig. Diese Voraussetzungen betreffen zum einen die materiellen Vorschriften, gegen die ein audiovisueller Mediendiensteanbieter verstoßen haben muss und die durch den neuen Absatz 6 Satz 1 abgebildet werden. Zum anderen betreffen sie die weiteren Bedingungen, insbesondere das einzuhaltende Verfahren, auf welches in Absatz 6 Satz 2 verwiesen wird. Die Maßnahmen zur vorübergehenden Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs von audiovisuellen Mediendiensten können nur durch die zuständigen Behörden erlassen werden.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

Nummer 8 setzt die sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der AVMD-Richtlinie ergebende weiterreichende Informationspflicht der audiovisuellen Mediendiensteanbieter um. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedstaat, dessen Regulierung sie unterworfen sind, sowie die zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsstellen zu benennen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Da es sich bei den in § 6 nunmehr genannten Pflichten nicht ausschließlich um Informationspflichten handelt, wird die Überschrift entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe c der AVMD-Richtlinie um. Diese Vorschrift dient einer effektiven Durchsetzung der Pflicht zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation. Bei der Erklärung der Nutzer, ob die hochgeladenen nutzergenerierten Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, ist auf deren Kenntnis oder darauf abzustellen, ob eine solche Kenntnis nach vernünftigerem Ermessen erwartet werden kann.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10

In seinem Urteil vom 26.07.2018 (I ZR 64/17 – Dead Island) hat der Bundesgerichtshof die Anwendbarkeit des Sperranspruchs nach § 7 Absatz 4 in analoger Anwendung auch auf Diensteanbieter, die Nutzern einen drahtgebundenen Internetzugang zur Verfügung stellen, erstreckt. Dementsprechend wird der Wortlaut des § 7 Absatz 4 entsprechend angepasst, so dass diese Diensteanbieter fortan in direkter Anwendung des § 7 Absatz 4 verpflichtet werden können.

Zu Nummer 11

Der neue § 10a setzt das in Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe d der AVMD-Richtlinie geforderte Verfahren zur Meldung rechtswidriger Inhalte um.

Nutzer im Sinne der §§ 10a und 10b ist grundsätzlich diejenige natürliche Person, die die Information im technischen Sinne hochgeladen hat. Erfolgte das Hochladen für eine andere natürliche Person oder eine juristische Person, so ist diese Nutzer im Sinne der Vorschriften. Ob das Hochladen im konkreten Fall für einen anderen erfolgte, ist nicht nur anhand der vertraglichen Beziehungen, sondern auch anhand der tatsächlichen Umstände zu bestimmen, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob das Hochladen im Rahmen eines Weisungsverhältnisses erfolgte, und in wessen Interesse die betreffende Datei hochgeladen wurde.

§ 10a Absatz 2 stellt spezifische Anforderungen an das Verfahren zur Meldung von Nutzerbeschwerden. So muss das Verfahren leicht auffindbar, nutzerfreundlich und transparent sein. Das Meldeverfahren muss auf der Anwendungsebene von jeder einzelnen Webseite aus mit nicht mehr als zwei „Klicks“ über eindeutig beschriebene Verlinkungen erreichbar sein. Eine Platzierung eines „Meldebuttons“ direkt neben dem Video wäre als eine besonders nutzerfreundliche Option anzusehen. Die Anforderungen an die Angaben, die Nutzer im Rahmen ihrer Beschwerde zu machen haben, müssen in einfacher und präziser Sprache beschrieben werden. Dabei muss zum einen berücksichtigt werden, dass den Angaben im Rahmen der Meldung eine Filterfunktion zukommt, womit einem Missbrauch des Meldeverfahrens entgegengewirkt werden soll. Zum anderen dürfen jedoch auch nicht zu hohe Anforderungen an die Angaben gestellt werden; eine freihändige juristische Subsumtion etwa darf den Nutzern beim Ausfüllen eines Meldeformulars nicht abverlangt werden. Um die notwendige Transparenz zu gewährleisten, soll der Nutzer nach Eingabe seiner Beschwerde darüber informiert werden, dass eine Prüfung der Beschwerde erfolgen und er über die vom Videosharingplattform-Anbieter getroffene Entscheidung informiert werden wird.

§ 10a Absatz 3 enthält eine Definition der rechtswidrigen Inhalte im Sinne des Abschnitts 4. Dabei wird keine eigenständige Regelung für Medieninhalte getroffen, sondern es erfolgt lediglich ein Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften der Fachgesetze.

Durch § 10a Absatz 4 wird klargestellt, dass das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) als Spezialgesetz den Regelungen der §§ 10a und 10b vorgeht.

§ 10b Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe i und verpflichtet den Videosharingplattform-Anbieter, ein angemessenes, transparentes und wirksames Verfahren zur Prüfung und Abhilfe der nach § 10a Absatz 1 gemeldeten Beschwerden vorzuhalten. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind Größe, Reichweite und Ressourcen des jeweiligen Videosharingplattform-Anbieters zu berücksichtigen.

In § 10b Absatz 1 Satz 2 werden spezifische Anforderungen an das Prüfungs- und Abhilfungsverfahren gestellt, welche als Mindestanforderungen gedacht sind. § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 fordert, dass das Verfahren so ausgestaltet ist, dass der Videosharing-

plattform-Anbieter die Nutzerbeschwerde unverzüglich prüfen kann. Dies setzt voraus, dass der Videosharingplattform-Anbieter intern eine Stelle schafft, die mit der Bearbeitung der Nutzerbeschwerden betraut ist. Aus § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 folgt, dass diese Stelle insoweit durchgehend mit einer natürlichen Person besetzt sein muss, damit gewährleistet ist, dass der Prüfpflicht und sich einer etwaig daran anschließenden Handlungspflicht unverzüglich nach Eingang der Beschwerde nachgekommen werden kann. Die Verwendung des Begriffs „unverzüglich“ gewährleistet dabei die notwendige Flexibilität im Einzelfall. Bei der Bewertung, welcher Zeitrahmen ein unverzügliches Handeln darstellt, ist zunächst die Art des rechtswidrigen Inhalts zu berücksichtigen. Ist der rechtswidrige Inhalt eindeutig auch für den juristischen Laien als solcher erkennbar, so ist es grundsätzlich zumutbar, dass eine Sperrung oder Löschung unmittelbar nach Kenntniserlangung durch den Videosharingplattform-Anbieter erfolgt. Bei Inhalten, die einer eingehenderen Prüfung bedürfen, ist ein Zeitrahmen von bis zu sieben Tagen für das Tätigwerden als unverzüglich anzusehen. Der Zeitrahmen von sieben Tagen gibt dem Videosharingplattform-Anbieter genügend Zeit, um dem Nutzer, der den rechtswidrigen Inhalt hochgeladen hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder externen Sachverstand einzuholen. Im Einzelfall darf der Zeitrahmen von sieben Tagen auch überschritten werden. Dies ist etwa der Fall, wenn die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit erkennbar von tatsächlichen Umständen abhängt, die innerhalb der Frist nicht aufgeklärt werden können, also beispielsweise in Fällen, in denen eine Stellungnahme des Nutzers zur Aufklärung erforderlich ist und dieser die Stellungnahme innerhalb der Frist dem Videosharingplattform-Anbieter trotz rechtzeitiger Aufforderung noch nicht zur Verfügung gestellt hat oder bei einer besonderen Schwierigkeit rechtlicher Art, etwa aufgrund des Mangels an gefestigter Rechtsprechung zu der betreffenden Frage. Zudem sind bei der Beurteilung, was ein unverzügliches Handeln darstellt, auch Größe, Reichweite und Ressourcen des jeweiligen Videosharingplattform-Anbieters zu berücksichtigen.

Nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 muss das Verfahren vorsehen, dass dem betroffenen Nutzer unverzüglich die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wird. Die Aufforderung zur Stellungnahme soll eine angemessene Fristsetzung enthalten sowie den Hinweis, dass der Videosharingplattform-Anbieter gesetzlich dazu verpflichtet ist, eine Entscheidung auch im Verschweigenfall zu treffen. Die angemessene Frist wird in der Regel aufgrund der unverzüglichen Handlungspflicht der Videosharingplattform-Anbieters wenige Tage nicht überschreiten.

Die in § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorgeschriebene Sicherung zu Beweis Zwecken vor der Entfernung von rechtswidrigen Inhalten dient in erster Linie der Strafverfolgung gegen den Nutzer, der den rechtswidrigen Inhalt hochgeladen hat. Die Frist für die Speicherung beträgt zehn Wochen und orientiert sich damit an der Speicherfrist für Verkehrsdaten in § 113b Absatz 1 Nummer 1 TKG. Die Speicherfrist stellt einen Ausgleich her zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung.

§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe e der AVMD-Richtlinie. Die Informations- und Begründungspflicht stellt sicher, dass der von der Beschwerde betroffene Nutzer, der sich gegen eine Sperrung oder Löschung wehren möchte, und der Beschwerdeführer, der bei unterbliebener Sperrung oder Löschung rechtliche Schritte in Erwägung zieht, eine Entscheidungsgrundlage erhalten.

§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 soll ein sogenanntes „Overblocking“ verhindern, in dem die Regelung fordert, dass eine Löschung oder Sperrung, welche irrtümlich oder pflichtwidrig, also ohne sorgfältige Prüfung erfolgt ist, rückgängig zu machen ist. In einem solchen Fall ist der Videosharingplattform-Anbieter verpflichtet, die Zugangsspernung aufzuheben oder den Inhalt wieder bereitzustellen. Dies betrifft nur solche Löschungen und Sperrungen, die ausschließlich auf eine Rechtswidrigkeit im Sinne des § 10a Absatz 3 gestützt werden, nicht jedoch Löschungen oder Sperrungen, die auf andere Rechtsvor-

schriften oder vertragliche Vereinbarungen gestützt werden. Das Verfahren muss eine Aufhebung der Zugangssperrung oder erneute Bereitstellung demnach nur vorsehen, wenn nach allgemeinen Grundsätzen ein solcher Anspruch besteht, diesem Anspruch somit andere Rechtsvorschriften oder wirksame vertragliche Regelungen nicht entgegenstehen. Eine erneute Bereitstellung nach Löschung kann von dem Videosharingplattform-Anbieter nur gefordert werden, wenn der Nutzer den Inhalt erneut zugänglich machen möchte und er daran mitwirkt, indem er den Inhalt an den Videosharingplattform-Anbieter übermittelt oder diese Übermittlung veranlasst.

Die Dokumentationspflicht in § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 dient zum einen der Überprüfbarkeit der Verfahrenswirksamkeit durch die zuständige Behörde und zum anderen der Beweissicherung für ein gerichtliches Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Sperrung oder Löschung.

§ 10b Absatz 2 gibt die Handlungspflichten des Videosharingplattform-Anbieters nach Prüfung der Nutzerbeschwerde vor. Ergibt die Prüfung, dass ein Inhalt rechtswidrig ist, so kann der Videosharingplattform-Anbieter grundsätzlich wählen, ob er unverzüglich den rechtswidrigen Inhalt entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt. In Abwesenheit einer gerichtlichen Entscheidung wird in der Regel die Zugangssperrung die angemessene Handlungsoption darstellen. Eine Löschung oder Zugangssperrung ohne vorherige sorgfältige Prüfung, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt, ist unzulässig, da dies zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit führen würde.

§ 10b Absatz 3 dient der Transparenz und setzt Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe e der AVMD-Richtlinie um. Die Pflicht zur Information über die Entscheidung und zu deren Begründung ermöglicht es dem Beschwerdeführer und dem von der Beschwerde betroffenen Nutzer, die Entscheidung des Videosharingplattform-Anbieters zu überprüfen und gegebenenfalls gerichtlichen Rechtsschutz zu ersuchen. Die zusätzliche Pflicht zur Angabe der Rechtsgrundlage im Fall der Löschung oder Sperrung soll den Videosharingplattform-Anbieter zur sorgfältigen Prüfung disziplinieren und die Nachvollziehbarkeit für den von der Beschwerde betroffenen Nutzer erhöhen. Den Videosharingplattform-Anbieter trifft nach § 10b Absatz 3 Satz 3 zudem die Pflicht, zeitgleich mit der Information über die Entscheidung und deren Begründung auch über die Möglichkeit der Teilnahme an dem landesgesetzlich geregelten außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu informieren. Den Nutzern soll damit aufgezeigt werden, dass sie auch ohne ein gerichtliches Verfahren die Möglichkeit haben, auf eine Abänderung der getroffenen Entscheidung hinzuwirken.

Der neu eingefügte § 10c setzt Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstaben a und b der AVMD-Richtlinie um. Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass die Nutzer mittels der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Videosharingplattform-Anbieter darüber informiert werden, was rechtswidrige Inhalte im Sinne des § 10a Absatz 3 und unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne des § 10c Absatz 2 darstellen und dass sie solche Inhalte und audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen nicht auf die Plattform hochladen dürfen. Der Videosharingplattform-Anbieter lässt sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht einräumen, solche rechtswidrigen Inhalte und unzulässigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen zu entfernen oder den Zugang zu diesen zu sperren. § 10c Absatz 2 definiert, was unzulässige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darstellt. Dies geschieht durch einen Verweis auf die betreffenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, die die Vorgaben aus Artikel 9 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie umsetzen. Eine eigene Inhaltsregelung wird somit nicht getroffen. Die Verankerung der Werbeverbote in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht dem Wortlaut des Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b der AVMD-Richtlinie, der Systematik des Artikel 28b und ist zudem auch Ausdruck der Wertungen der AVMD-Richtlinie. Durch die Regelung wird das Bewusstsein sowohl der Videosharingplattform-Anbieter als auch der Nutzer für unzulässige audiovisuelle kommerzielle

Kommunikation geschärft. Der Videosharingplattform-Anbieter kann bereits allein aufgrund seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig werden.

Der neue § 10d dient der Umsetzung von § 28b Absatz 2 Unterabsatz 3 AVDM-Richtlinie. Danach müssen Videosharingplattform-Anbieter, die Kenntnis davon haben, dass audiovisuelle kommerzielle Kommunikation auf ihre Plattform hochgeladen wurde, diese audiovisuelle kommerzielle Kommunikation als solche kennzeichnen, sofern eine Kennzeichnung nicht bereits auf anderem Wege, etwa durch den Nutzer selbst, erfolgt ist. Der Videosharingplattform-Anbieter erlangt die Kenntnis von der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation entweder aufgrund der Erklärung des Nutzers, der das nutzergenerierte Video nach § 6 Absatz 3 hochgeladen hat, oder auf anderem Wege, etwa durch den Hinweis von Nutzern oder aufgrund eigener Wahrnehmungen. Eine Pflicht des Videosharingplattform-Anbieters zur Kennzeichnung von audiovisueller kommerzieller Kommunikation entsteht in jedem Fall erst mit Kenntnis.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13

Die Anpassung dient der Erleichterung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, die sich aus der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von dem neuen § 10a Absatz 3 erfasst werden, ergeben.

Zu Nummer 14

Der neue § 14a setzt Artikel 6a Absatz 2 der AVMD-Richtlinie unverändert um, wonach zu Zwecken des Jugendschutzes erhobene personenbezogene Daten von Minderjährigen nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden dürfen. Kommerzielle Zwecke umfassen insbesondere Direktwerbung, Profiling und Werbung, die auf das Nutzungsverhalten abgestimmt ist. Auf den in Artikel 6a Absatz 2 verwendeten Begriff der anderweitigen Datengewinnung wurde bei der Umsetzung in § 9a bewusst verzichtet, da die Datengewinnung nach dem deutschen Datenschutzrecht einen Unterfall der Datenerhebung darstellt.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 1 des Absatzes 2 dient der effektiven Durchsetzung der Unterrichtspflicht nach § 2b. Dabei soll die Sanktionierung auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Unterrichtung erkennbar pflichtwidrig nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. So soll etwa in schwierigen Abgrenzungsfällen keine Sanktionierung einer irrtümlich nicht erfolgten Unterrichtung erfolgen.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die neuen Nummern 2a und 2b des Absatzes 2 dienen der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 5 der AVMD-Richtlinie. Durch die Bußgeldbewehrung wird die effektive Durchset-

zung der Pflichten aus §§ 10a Absatz 1, 10b Absatz 1 und 10c gesichert. Die Verhängung eines Bußgelds nach § 16 Absatz 2 Nummer 2a kommt nur bei strukturellen Defiziten in Betracht, nicht bereits bei vereinzelt Verstößen gegen die Verfahrensbedingungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes)

Die Begriffsbestimmung der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation wird mit dem Verweis auf § 2 Satz 1 Nummer 9 TMG aktualisiert. Zugleich wird die Überschrift angepasst, zumal das Verbot audiovisueller kommerzieller Kommunikation nach der Überarbeitung der AVMD-Richtlinie auch Videosharingplattformen erfasst. Um klarzustellen, dass auch audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu Gunsten von Unternehmen verboten ist, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern ist, wird in Umsetzung der Richtlinie die bisherige Formulierung „von Tabakerzeugnissen“ durch die Formulierung „dieser Erzeugnisse“ ersetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Einfügung des § 7a erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „Sendungen“ durch den weiter gefassten Begriff „Angebote“ ersetzt, der sowohl Rundfunk als auch Telemedien umfasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der neu in § 6a eingefügte Absatz 4 setzt die Vorgabe des Artikels 6a Absatz 3 der AVMD-Richtlinie um und bestimmt, dass die Deutsche Welle den Nutzern ausreichende Informationen über Angebotsinhalte zur Verfügung stellen muss, welche die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen potentiell beeinträchtigen könnten. Die Beschreibung des Schädigungspotentials dieser Angebote hat in systematisierter Form zu erfolgen. Entsprechend dem Erwägungsgrund 19 der AVMD-Richtlinie kann dies beispielsweise mithilfe eines Systems von Inhaltsdeskriptoren, eines akustischen Warnhinweises, einer optischen Kennzeichnung oder eines anderen Mittels erfolgen, das die Art des Inhalts beschreibt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 4.

Zu Buchstabe c

Die Neueinfügung des Absatzes 4 macht des Weiteren eine Änderung des Absatzes 10 erforderlich. In der ursprünglichen Fassung enthielt Absatz 10, in Entsprechung zu § 5 Absatz 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, eine Ausnahme von den Verbreitungsbeschränkungen des § 6a Absatz 1 für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote in Telemedien. Grund für die Ausnahme ist, dass in bestimmten nachrichtlichen Situationen das Informationsbedürfnis der Bevölkerung den Jugendschutz überwiegt. Erforderlich ist jedoch, dass die Angebote nicht in reißerischer Form dargestellt werden, sondern dass gerade auch an der konkret vorgenommenen Darstellung oder Berichterstattung ein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht. Dieses Regelungsziel greift ebenso mit Blick auf

die neu eingefügte Informationspflicht in Absatz 4, so dass in Absatz 10 der Absatz 4 ebenfalls in Bezug zu nehmen ist. Die Ausnahme von der grundsätzlichen Informationspflicht des Absatzes 4 steht im Übrigen in Einklang mit der AVMD-Richtlinie. Erwägungsgrund 61 der AVMD-Richtlinie besagt ausdrücklich, dass bei jeder Maßnahme der AVMD-Richtlinie Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit zu achten sind. Erwägungsgrund 62 unterstreicht nochmals die Unverzichtbarkeit des Rechts auf Zugang zu politischen Nachrichtensendungen für die vollständige und angemessene Wahrung des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der Union.

Zu Nummer 4

§ 7a wird neu eingefügt. Absatz 1 der Vorschrift dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu den Angeboten der Deutschen Welle. Die Regelung entspricht § 3 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages und nimmt insoweit auf die Belange der Deutschen Welle Rücksicht, als die Verbesserung des barrierefreien Zugangs im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten zu erfolgen hat.

Absatz 2 setzt die Vorgaben des Artikels 7 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie um und statuiert die Pflicht der Deutschen Welle, dem Rundfunkrat als ihrem zuständigen Aufsichtsgremium über den Fortschritt der nach Absatz 1 erfolgten Maßnahmen regelmäßig zu berichten. Der Bericht ist anschließend der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zuzuleiten und von dieser der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 8 DWG dient der verbindlicheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Deutschen Welle mit den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Neben der Klarstellung, dass diese Zusammenarbeit nicht lediglich zur Herstellung der Sendungen, sondern allgemein zur Erfüllung der Aufgabe der Deutschen Welle und zur Erreichung ihrer Ziele erfolgt, wird ergänzt, dass die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt wird. Durch diese Konkretisierung soll auch eine finanzielle Belastung des Bundeshaushaltes, aus dem die Deutsche Welle finanziert wird, im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Bewertung vermieden werden. Die Regelung entspricht § 11 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages. Im Übrigen ist die Streichung des ursprünglichen Satz 2 der Vorschrift redaktioneller Natur und dadurch begründet, dass der Regelungsgehalt dieses Satzes bereits ausreichend von Satz 1 umfasst ist.

Zu Nummer 6

Die Änderung in § 9 Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 13 der AVMD-Richtlinie. Artikel 13 verlangt die Einführung einer Quotenregelung, nach der die Anbieter audiovisueller Abrufdienste sicherzustellen haben, dass ihre Kataloge mindestens 30% europäische Werke enthalten. Das Deutsche-Welle-Gesetz enthält für den Fernsehbereich bereits eine überobligatorische Quotenregelung (Hauptanteil europäischer Werke), die mit der Änderung nunmehr technologieneutral auf den Bereich der Telemedien erstreckt wird.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Definition des Begriffs der „Werbung“ setzt die Begriffsbestimmung der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“ gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD Richtlinie um. Die Regelung hat Klarstellungsfunktion und begreift Werbung nunmehr ausdrücklich unabhängig vom Verbreitungsweg. Der Begriff umfasst daher sowohl Rund-

funkwerbung als auch kommerzielle Äußerungen in Telemedien. Inhaltlich sind sowohl klassische Spotwerbung als auch Sponsoring und Produktplatzierung umfasst.

§ 10 Absatz 2 entspricht § 7 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages und setzt das Verbot von Verletzungen der Menschenwürde und das Verbot von Diskriminierungen in audiovisueller kommerzieller Kommunikation aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i) und ii) der AVMD Richtlinie um.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 1 und 2.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 10 Absatz 3 Satz 4 setzt Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g AVMD Richtlinie um und konkretisiert damit die bereits in § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 enthaltene generelle Regelung, dass Werbung Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, ihren Interessen schaden noch ihre Unerfahrenheit ausnutzen darf.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung der in Bezug genommenen Absätze sowie ergänzende Inbezugnahme des neu eingefügten Absatzes 2, der ebenfalls eine Regelung zur Werberegulierung enthält.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in § 11 setzen die Vorgaben des Artikels 10 der AVMD Richtlinie um. Die Änderungen bezwecken eine technologieneutrale Erweiterung der Regelung zum Sponsoring unter Berücksichtigung von Telemedien. Dazu wird die Begriffsbestimmung des „Sponsoring“ in § 11 Absatz 1 erweitert sowie in den übrigen Bestimmungen der Norm die Begriffe „Sendung“ durch „Angebot“ ersetzt.

Zu Nummer 9

§ 23 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 der AVMD-Richtlinie und erleichtert den Nutzern der Angebote der Deutschen Welle die Kontaktaufnahme mit der Deutschen Welle, insbesondere in Form elektronischer Kommunikation. § 23 Absatz 2 beinhaltet redaktionelle Änderungen. Zum einen wird die Formulierung „die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“ durch „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt, um eine geschlechterneutrale Formulierung zu schaffen. Zum anderen wird der Verweis in Absatz 2 an die aktuelle Fassung der Richtlinie angepasst.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der zahlreichen seit dem Jahr 2007 erlassenen Änderungen ist eine Neubekanntmachung des TMG angebracht. Die Vorschrift enthält die hierfür erforderliche Ermächtigung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Blick auf die Frist für die Umsetzung der Richtlinie soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.